



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums („Wachstumsbeschleunigungsgesetz“) – BT-Drs. 17/15

Allgemeines

Nachdem die CDU/CSU/FDP-Koalition mit einem steuerpolitisch ambitionierten Koalitionsvertrag in die neue Legislaturperiode gestartet ist, werden mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz nun erste Schritte zur steuerlichen Entlastung der Steuerzahler vorgenommen. Erforderlich sind diese Entlastungen vor allem, um die Wirtschaftskrise abzumildern. So ist zu beobachten, dass das geltende Unternehmensteuerrecht den Anforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht gerecht wird. Die Korrekturen bei der Zinsschranke, den Verlustabzugsbeschränkungen und den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen waren von Anfang an ein Schritt in die falsche Richtung und sind aufgrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen umso dringender zu korrigieren. Grundsätzlich zu begrüßen sind die Änderungen zur steuerlichen Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und die Korrekturen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform, wenn hier auch noch weitergehender Nachbesserungsbedarf besteht. Zudem regt der Bund der Steuerzahler (BdSt) an, das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zu nutzen, um weitere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zeitnah umzusetzen. Zu nennen sind hier die Abzugsfähigkeit von privaten Steuerberatungskosten, aber auch die Verbesserung der Regelungen zur Verlustverrechnung nach § 10d EStG sowie die Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), § 6 Abs. 2 und 2a EStG - E

Beabsichtigt ist, den Sofortabzug bei selbstständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht über-

steigen, wieder zuzulassen. Alternativ besteht die Möglichkeit, GWG mit Herstellungs- und Anschaffungskosten von mehr als 150 Euro bis zu 1.000 Euro Euro in einen jahresbezogenen Sammelposten einzustellen. Dabei soll nach der Gesetzesbegründung das Wahlrecht für alle angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter nur wirtschaftsjahrbezogen einheitlich ausgeübt werden können.

Der BdSt begrüßt im Grundsatz die Möglichkeit, GWG bis zu einem Betrag von 410 Euro wieder zum Sofortabzug zuzulassen. Damit wird die bis zum 31. Dezember 2007 geltende und bewährte Möglichkeit der Sofortabschreibung wieder zugelassen, jedoch erneut ohne Anhebung der Höchstgrenzen. Der BdSt regt an, den Höchstbetrag von 410 Euro wesentlich aufzustocken. Bereits in den 90er-Jahren betrug der Höchstbetrag für sofort abschreibbare Wirtschaftsgüter 800 DM. Mit dem Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 wurde dieser Betrag lediglich umgerechnet und durch Rundung der Betrag von 410 Euro erreicht. Insoweit werden die tatsächlichen Preissteigerungen im Bereich der GWG nicht mehr realitätsgerecht vom Gesetz abgebildet.

Daneben sollte geprüft werden, ob die alternative Bildung eines Sammelpostens dem Ziel der Steuerrechtsvereinfachung dienlich ist. Regelmäßig wird das Steuerrecht durch Wahlmöglichkeiten eher komplizierter als einfacher; insbesondere dann, wenn das Wahlrecht nur wirtschaftsjahrbezogen einheitlich ausgeübt werden darf. Die Steuerzahler müssten jeweils zum Jahresende prüfen, welche Variante in Gänze für sie die jeweils Günstigste ist. Im Ergebnis könnte dann ein Unternehmen für ein Jahr einen Sammelposten bilden, im Folgejahr jedoch die Sofortabschreibung wählen und im darauffolgenden Jahr wiederum optieren. Die Buchführung wird durch die jährlich wechselnden Abschreibungsmöglichkeiten unübersichtlich und fehleranfällig. Aus unserer Sicht wäre hier ein engagierterer Schritt angebracht gewesen; etwa in der Form, einen Sofortabzug für GWG bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro zuzulassen. Die Poollösung wäre in diesen Fällen nicht mehr erforderlich, sodass die aufwendige Alternativprüfung von § 6 Abs. 2 EStG-E und § 6 Abs. 2a EStG-E entfielen.

Zumindest sollte die Untergrenze für die Bildung eines Sammelpostens sachgerecht angehoben werden. Die Untergrenze sollte dort ansetzen, wo die Regelung des § 6 Abs. 2 EStG-E endet; folglich den Bereich von mehr als 410 Euro bis zu 1.000 Euro abdecken. Wenigstens aber sollte dem Steuerzahler das Recht eingeräumt werden, frei zu bestimmen, in welchem Umfang er die einzelnen Wirtschaftsgüter der Sofortabschreibung oder dem Sammelposten zuordnet; also eine einheitliche Wahlrechtsausübung gerade nicht erforderlich ist. Andernfalls werden sich für den

Steuerzahler aufwendige Vergleichsberechnungen ergeben. Letztlich wirken die Regelungen nicht hinreichend genau aufeinander abgestimmt und führen in vielen Fällen zu einem höheren bürokratischen Aufwand.

Kinderfreibetrag, § 32 Abs. 6 S. 1 EStG-E

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 sollen die Freibeträge für Kinder angehoben werden. Der bisherige Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum soll von 1.932 Euro auf 2.184 Euro und der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 1.080 Euro auf 1.320 Euro steigen.

Prinzipiell ist diese Anpassung zu begrüßen, denn damit würden sowohl die seit dem Erscheinen des 7. Existenzminimumberichts vollzogenen Änderungen berücksichtigt, als auch der lange vernachlässigte Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf angepasst. Letzterer wurde bereits seit dem Jahr 2002 nicht mehr angepasst.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 8 Nr. 1e GewStG werden die Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzahlungen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter von 65 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt.

Zu den umstrittensten Änderungen der Unternehmensteuerreform 2008 gehörte von Anfang an die Verschärfung der sogenannten Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer. Die Einbeziehung tatsächlich entstehender Kosten der Unternehmen in die steuerliche Bemessungsgrundlage verletzt nach Ansicht des BdSt das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Zudem führt die Systematik zu Doppelbelastungen bei den Hinzurechnungen, weil nämlich sowohl der Mieter (infolge der anteiligen Hinzurechnung des Mietaufwands) als auch der Vermieter (infolge der Erfassung des Mietertrags) belastet wird. Die Absenkung der Hinzurechnungsquote ist im Ansatz zu begrüßen, reicht jedoch bei Weitem nicht aus. Als Sofortmaßnahme schlägt der BdSt daher vor, eine deutliche Erhöhung des Hinzurechnungsfreibetrags vorzunehmen. Er sollte von gegenwärtig 100.000 Euro so weit angehoben werden, dass die verschärften Hinzurechnungen ihre existenzbedrohende Wirkung verlieren.

Zu Artikel 6 - Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen, Lohnsummenregelung - § 13a EStG

Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge sollen krisenfest, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden. Zu diesem Zweck soll die erforderliche Mindestlohnsumme, die ein Betrieb einhalten muss, um in den ungekürzten Genuss der Regelverschonung nach § 13a Abs. 1 ErbStG zu gelangen, von 650 Prozent auf 400 Prozent abgesenkt werden. Zugleich wird der Überwachungszeitraum der Lohnsumme von sieben auf fünf Jahre verkürzt. Auch für den Fall einer vollständigen Verschonung nach § 13a Abs. 8 EStG werden die maßgeblichen Größen reduziert. Die Lohnsummenregelung wird in diesem Fall von 1.000 Prozent auf 700 Prozent abgesenkt und der Überwachungszeitraum von zehn auf sieben Jahre verkürzt.

Auch diese Maßnahmen hält der BdSt im Ansatz für geeignet, die Übertragung von Betriebsvermögen steuerzahlerfreundlicher auszugestalten. Wir regen jedoch an, die Absenkung der Lohnsumme im Fall der vollständigen Verschonung nach § 13a Abs. 8 EStG nochmals zu überprüfen. Während die Lohnsummenregelung im Falle des § 13a Abs. 1 EStG-E von 650 Prozent auf 400 Prozent abgesenkt werden soll, verringert sich die Lohnsumme bei § 13a Abs. 8 EStG-E lediglich von 1.000 auf 700 Prozent. Bei analoger Korrektur beider Regelungen müsste die Lohnsumme im Fall des § 13a Abs. 8 EStG-E jedoch auf rund 600 Prozent absinken.

Senkung der Steuersätze für Angehörige der Steuerklasse II, § 19 Abs. 1 EStG-E

Das geltende Erbschaftsteuerrecht sieht für Angehörige der Steuerklasse II Steuersätze von 30 und 50 Prozent vor. Die Steuersätze der Steuerklasse II sollen nun beginnend von 15 Prozent bis ansteigend zu 43 Prozent gestaffelt werden. Die geltenden Regelungen sowie die geplanten Änderungen lassen sich im Einzelnen folgender Tabelle entnehmen:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	I	II		III
		geltend	neu	
75.000	7	30	15	30
300.000	11	30	20	30
600.000	15	30	25	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	50	35	50

26.000.000	27	50	40	50
Über 26.000.000	30	50	43	50

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Punkt aufgegriffen, der bereits im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform diskutiert wurde. Die Gleichbehandlung von Personen der Steuerklasse II und III ist unter dem Aspekt des Schutzes von Ehe und Familie als nicht gerechtfertigt kritisiert worden. Insgesamt trägt die geplante Neuregelung dem familiären Näheverhältnis Rechnung und berücksichtigt die vom Grundgesetz gebotene Sonderstellung naher Verwandter gegenüber fremden Dritten. Obschon der Gesetzgeber die Differenzierung zwischen Personen der Steuerklasse II und III vornimmt, wird die Unterscheidung nicht konsequent umgesetzt.

Aus der Begründung zum Gesetzestext ergibt sich etwa kein Anhaltspunkt, warum bei Erbschaften bzw. Schenkungen mit einem Wert von mehr als 600.000 Euro bis einschließlich 6 Mio. Euro keine Differenzierung zwischen der Steuerklasse II und III erfolgt. Während bei allen anderen und vor allem auch bei höheren Wertstufen als 6 Mio. Euro unterschiedliche Steuersätze zwischen der Steuerklasse II und III gelten, werden bei der genannten Wertstufe die Steuersätze gleichgesetzt. Dies ruft Bedenken im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG hervor.

Zudem ist anzumerken, dass die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Steuersätze in der Steuerklasse II wesentlich geringer waren, als die im Gesetzentwurf vorgesehenen Größen. Damals galten in der Steuerklasse II Steuersätze von 12 bis 40 Prozent. Die im Entwurf vorgesehenen Steuersätze liegen damit im Schnitt noch 3 Prozentpunkte über der bis zum Jahr 2008 geltenden Regelung

Des Weiteren regen wir an, die Höhe der Freibeträge gemäß § 16 ErbStG zu überprüfen. Der Freibetrag für Personen der Steuerklasse II und III beträgt jeweils 20.000 Euro. Auch hier sollte zwischen den beiden Steuerklassen eine deutliche Differenzierung vorgenommen werden. In der bis zum Jahr 2008 geltenden Fassung des ErbStG war der Freibetrag für Angehörige der Steuerklasse II fast doppelt so hoch, wie der der Steuerklasse III.

Besonderen Nachbesserungsbedarf sehen wir bei § 37 Abs. 1 ErbStG-E. Wir regen an, die Korrekturen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden. Verglichen mit den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Regelungen und den ab dem 1. Januar 2010 voraussichtlich geltenden Regelungen, sind Erwerbe von Todeswegen oder Schenkungen im Jahr 2009 aus steuerlicher Sicht benachteiligt. Dies hat die Fachlitera-

tur bereits dazu veranlasst, Schenken und Sterben im Jahr 2009 als steuerlich schier „unverantwortlich“ zu bezeichnen und der Intensivmedizin zum Jahreswechsel einen regen Aufschwung prophezeit (vgl. Kamps, Der Betrieb 2009, Heft 47, S. I). Zwar stellt die rückwirkende Änderung von Gesetzen für den Steuerzahler grundsätzlich eine echte Rückwirkung dar, da die Neuregelungen jedoch nicht zu einer Belastung der Steuerzahler führen würden, ist eine Rückwirkung ausnahmsweise zulässig. Offensichtlich hegt der Gesetzgeber gegenüber rückwirkenden Änderungen für das Jahr 2009 auch keine Bedenken, da die Regelungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Artikel 14 Abs. 2 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes auch ab dem 1. Januar 2009 gelten sollen.

Weitere Änderungsvorschläge

Der BdSt regt zudem an, weitere Regelungen in das Wachstumsbeschleunigungsgesetz aufzunehmen und bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben zeitnah umzusetzen. Wir regen daher an, folgende Änderungen mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz umzusetzen.

Verbesserung der Regelungen zum Verlustabzug, § 10d EStG

Nach Einschätzung führender Wirtschaftsinstitute droht vielen Unternehmen in den nächsten Monaten ein Liquiditätsengpass. Um dem entgegenzuwirken, fordert der BdSt die Ausweitung des Verlustrücktrags von einem auf zwei Jahre. Darüber hinaus sollte auch die Begrenzung der Höhe nicht bereits bei 511.500 Euro, sondern bei mindestens einer Million Euro liegen. Die Ausweitung der Verlustrücktragsmöglichkeiten schafft unkompliziert Liquidität in den von der Krise gebeutelten Unternehmen. Damit diese Erweiterung allerdings ihre Wirkung entfalten kann, müsste das Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2009 beschlossen werden. Mit der Ausweitung der Verlustrücktragsmöglichkeiten kann ein effektiver Beitrag geleistet werden, denn den Unternehmen würde in diesen Fällen Eigenkapital und nicht zu verzinsendes Fremdkapital zur Verfügung stehen. Mit einer solchen Regelung würde die Bezeichnung des Gesetzes dem Namen „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ auch tatsächlich gerecht werden.

Wiedereinführung des Abzugs privat veranlasster Steuerberatungskosten, § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F.

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die neue Regierungskoalition klar für Steuervereinfachungen ausgesprochen. Dazu soll unter anderem der steuerliche Abzug privater Steuerberaterkosten wieder eingeführt werden. So ist inzwischen unstrittig, dass die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten zu einem erhöhten Verwaltungs-

aufwand sowohl bei den Beratern als auch bei der Steuerverwaltung geführt hat. Der BdSt regt daher an, dies unverzüglich nachzuholen und § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wieder einzuführen.

Der Gesetzgeber hat bereits Mitte der 60er-Jahre festgestellt, dass der Steuerzahler wegen des komplizierten Steuerrechts auf die Hilfe von Beratern zur Erfüllung seiner Steuererklärungspflichten angewiesen ist. Die Kosten dafür sind somit notwendiger Aufwand und mindern die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers. Die Komplexität des Steuerrechts hat keineswegs abgenommen, sondern eher noch weiter zugenommen, sodass diese Feststellung weiterhin Gültigkeit hat.

Insbesondere die Aufteilung der Steuerberatkosten auf die Erwerbssphäre und die Privatsphäre führen zu Abgrenzungsproblemen, die eine Vielzahl von Einspruchsverfahren provoziert haben. Die ursprüngliche Zielsetzung, durch das Abzugsverbot der privaten Steuerberatkosten eine Steuervereinfachung zu erreichen, wurde in jedem Fall verfehlt. Daher ist dieser Zustand schnellstmöglich aufzuheben.

Neuordnung des Steuerabzugs für Ausbildungskosten, § 10 Abs. 1 Nr. 10 EStG

Zudem hat die CDU/CSU/FDP-Koalition die Neuordnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten vereinbart. Bereits im September 2009 hat der Bundesfinanzhof in einem vom BdSt unterstützten Musterverfahren festgestellt, dass die Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Studienkosten nach abgeschlossener Berufsausbildung von den Finanzämtern unzutreffend angewendet wurden (VI R 14/07). Bislang hat weder das Bundesministerium der Finanzen noch der Gesetzgeber auf das Urteil reagiert. Eine Überarbeitung wäre jedoch zwingend erforderlich, um hier Rechtssicherheit zu schaffen und weiteren finanzgerichtlichen Verfahren vorzubeugen.

Besteuerung von Jahreswagenrabatten und Privatnutzung von betrieblichen Fahrzeugen (1%-Regelung)

Der BFH hat in einem Urteil vom 17. Juni 2009 klargestellt, dass Mitarbeiter von Automobilherstellern nur die Vorteile versteuern müssen, die ihnen auch tatsächlich entstehen. Maßstab für die Berechnung des geldwerten Vorteils ist nach dem Urteil des BFH nicht der Bruttolistenpreis, sondern der Preis, zu dem das Fahrzeug auch fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird (Az.: VI R 18/07). Auch dieses Urteil wurde noch nicht umgesetzt. Zugleich sollte die Politik überlegen, ob nicht der gesamte Regelungs-

komplex einer eingehenden Prüfung unterzogen wird. In diesem Zusammenhang sollte auch die sogenannte Ein-Prozent-Regelung bei Firmenwagen auf den Prüfstand. Es ist kein Grund ersichtlich, warum bei der Ein-Prozent-Regelung der Bruttolistenpreis zugrunde gelegt werden soll und nicht der marktübliche Preis.

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte, § 89 AO

Bedenklich ist auch die in § 89 AO geregelte Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte. Der BdSt vertritt die Auffassung, dass eine solche Gebühr nicht gerechtfertigt ist. Auskünfte der Finanzverwaltung müssen für die Steuerzahler gebührenfrei sein. Dieses Problem hat offensichtlich auch die Politik erkannt und daher eine Überprüfung der Gebührenpflicht mit dem Koalitionsvertrag vereinbart. Gegenwärtig sind mehrere Verfahren bei den Finanzgerichten wegen der Auskunftsg Gebühr dem Grunde und der Höhe nach, anhängig. Die neue Regierungskoalition sollte nicht abwarten, bis die Gerichte über die Gebühr für verbindliche Auskünfte entscheiden, sondern selbst aktiv werden. Die Überarbeitung des § 89 AO sollte daher bereits im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes aufgegriffen werden.